

Jahres- und Erneuerungsgebühren ab 1. Jänner 2010

Mit 1.1.2010 tritt eine Novelle zum Patentamtsgebührengesetz (PAG) in Kraft. Damit werden einige an das Österreichische Patentamt zu zahlenden Gebühren neu geregelt. Dieses Informationsblatt soll Ihnen helfen, den Überblick über die Jahres- und Erneuerungsgebühren zu wahren.

ACHTUNG: die neuen Jahresgebühren richten sich NICHT nach dem Einzahlungstag sondern nach dem FÄLLIGKEITSTAG!

Jahresgebühren zahlen Sie bei nationalen und europäischen Patenten, Gebrauchsmustern und Schutzpatentzertifikaten (hier muss für die Aufrechterhaltung des Schutzrechtes eine jährliche Zahlung erfolgen). Erneuerungsgebühren sind hingegen in bestimmten Abständen bei Marken (alle zehn Jahre) und Mustern (alle fünf Jahre) zu entrichten.

Bankverbindung / Rechtzeitigkeit, Fälligkeit

Kontoinhaber: Österreichisches Patentamt (Dresdner Straße 87, 1200 Wien)

Bank: Österreichische Postsparkasse (Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien)

Kontonummer: 5160000

Bankleitzahl: 60000

IBAN: AT36 6000 0000 0516 0000

BIC: OPSKATWW

Zahlungen können nur mittels Überweisung oder Einzahlung auf das Konto des Österreichischen Patentamtes erfolgen (Überweisungsspesen sind vom Einzahler zu tragen – das Österreichische Patentamt hat den vollen Betrag zu erhalten!). Andere Zahlungsarten (z.B. Scheck) sind nicht möglich. Bar- oder Bankomatzahlungen können direkt bei uns getätigt werden.

Die Zahlung ist dann als rechtzeitig anzusehen, wenn die Zahlung spätestens am Fälligkeitstag dem Österreichischen Patentamt gutgebucht wurde, d. h. der Valutatag der Gutschrift beim Österreichischen Patentamt ist maßgeblich. Wir empfehlen Ihnen, Überweisungen spätestens eine Woche (im internationalen Zahlungsverkehr zwei Wochen) vor Fälligkeit durchzuführen.

Die Zahlung von Jahres- und Erneuerungsgebühren kann jeder vornehmen, der an der Aufrechterhaltung des Schutzrechtes interessiert ist.

Bei der Zahlung müssen Sie unbedingt die Registernummer samt Art des Schutzrechtes und den Hinweis „Jahresgebühr“ oder „Erneuerungsgebühr“ als Verwendungszweck auf dem Überweisungs- bzw. Einzahlungsbeleg angeben. Sonst könnte es geschehen, dass trotz Einzahlung der Gebühr das Schutzrecht erlischt.

*Beispiele: Marke Nr. 123456 Erneuerungsgebühr
Patent Nr. E 123456 Jahresgebühr*

Sollten Sie mehrere Jahres- oder Erneuerungsgebühren einer Schutzrechtsart zahlen wollen, so können Sie auch Einzahlungslisten an die Gebührenkontrolle des Österreichischen Patentamtes schicken oder faxen. Auch gemailte Listen vorzugsweise in Form einer Excel-Tabelle werden von uns gelesen und bearbeitet.

Sie können auch die Jahres- bzw. Erneuerungsgebühren für ein spezielles Schutzrecht auf unserer Homepage www.patentamt.at – Datenzugriff / Online abfragen.

Bitte wählen Sie dazu folgende Schritte:

Kostenlose Auskunft / Free Information
Start

Nun sehen Sie eine Begrüßungsseite.

Weiter / continue
2 oder Schutzdauergebühren / Renewal fees

Um das Schutzrecht abzufragen, geben Sie bitte in das entsprechende Feld Ihre Nummer ein (Vorsicht: bitte verwenden Sie keine Leer- oder Sonderzeichen).

Nun erscheint das Schutzrecht mit allen Informationen, die Sie benötigen, um Ihr Schutzrecht zu verlängern: **nächstes Fälligkeitsdatum und Betrag**.

Ein Tipp: dieses Programm kann auch dazu verwendet werden, um bereits getätigte Einzahlungen zu überprüfen – Sie sehen dann (entsprechend den Schutzrechten) die neue Fälligkeit, d. h. die Erneuerungs- oder Jahresgebühren wurden für das laufende Jahr richtig eingezahlt.

Bitte beachten Sie, dass die Jahresgebühren für Schutzzertifikate nicht im Internet abgefragt werden können.

Für weitere Rückfragen Jahres- und Erneuerungsgebühren betreffend stehen Ihnen auch die Mitarbeiter/innen des Finanzmanagement – Gebührenkontrolle von 8:00 – 13:00 Uhr Montag bis Freitag gerne zur Verfügung.

Die Mitarbeiter/innen sind:

Frau Christine Amstötter	DW 173	Frau Silvia Horvath	DW 161
Herr Gerhard Grim	DW 169	Frau Pia Dimitrow	DW 168
Herr Josef Koch	DW 194	Frau Annette Kartnaller	DW 172

JAHRESGEBÜHREN FÜR NATIONALE UND EUROPÄISCHE PATENTE

Die Jahresgebühren für Patente sind innerhalb von drei Monaten vor der Fälligkeit zu überweisen bzw. einzuzahlen.

Die Jahresgebühren können auch noch bis maximal sechs Monate nach dem Fälligkeitsdatum gezahlt werden. Bei jeder Zahlung nach Fälligkeit ist die Jahresgebühr inklusive eines 20%-igen Zuschlags zu entrichten (bitte beachten Sie die „Rechtzeitigkeit der Zahlung“ – siehe Seite 1). Ist die Jahresgebühr bis zu diesem Zeitpunkt nicht bezahlt worden, so erlischt das Patent.

Die Höhe der Jahresgebühr richtet sich nach dem Fälligkeitstag – sollten Sie die fällige Jahresgebühr 2010 bereits im Jahr 2009 entrichtet haben, könnten sich Nachforderungen oder Mehrzahlungen ergeben! Für Patente mit der Fälligkeit vor 1. Jänner 2010 bleiben die alten Gebühren bestehen.

Nationale Patente, die vor dem 1. Juli 2005 erteilt wurden und Patentanmeldungen, bei denen der Bekanntmachungsbeschluss vor dem 1. Juli 2005 gefasst wurde:

Die Jahresgebühren sind vom Tag der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatt an von Jahr zu Jahr im Vorhinein zu zahlen.

Die Fälligkeit der Jahresgebühren richtet sich nach dem Tag der Bekanntmachung.

Beispiel: Die Anmeldung wurde am 15. April 2001 bekannt gemacht (die Bekanntmachungen erfolgen immer am 15. eines jeden Monats). Die 1. Jahresgebühr war am 15. April 2001 fällig, die weiteren Jahresgebühren jeweils am 15. April der folgenden Jahre.

Nationale Patente, die nach dem 1. Juli 2005 erteilt werden:

Die Jahresgebühren sind nach Erteilung ab dem sechsten Jahr (gerechnet vom letzten Tag des Anmeldemonats) von Jahr zu Jahr im Vorhinein zu zahlen.

Die Fälligkeit der Jahresgebühren richtet sich nach dem Anmeldetag des Patents.

Die Jahresgebühren sind jeweils am letzten Tag des Anmeldemonats fällig.

Beispiel: Das Patent wurde am 17. Jänner 2003 angemeldet und am 2. Juli 2009 erteilt. Fälligkeitstag für die Jahresgebühreneinzahlungen ist der 31. Jänner. Die erste Jahresgebühreneinzahlung an das Österreichische Patentamt ist am 31. Jänner 2010 fällig (die weiteren Jahresgebühren werden jeweils am 31. Jänner der folgenden Jahre fällig). Es ist die 8. Jahresgebühr zu zahlen.

Dauert das Anmeldeverfahren länger, so sind nur für die nach der Erteilung liegenden Jahre Jahresgebühren zu zahlen.

Beispiel: Das Patent wurde am 17. Jänner 2007 angemeldet und am 16. September 2009 erteilt. Fälligkeitstag für die Jahresgebühreneinzahlungen ist der 31. Jänner. Die erste Jahresgebühreneinzahlung an das Österreichische Patentamt ist am 31. Jänner 2012 fällig (die weiteren Jahresgebühren jeweils am 31. Jänner der folgenden Jahre). Es ist die 6. Jahresgebühr zu zahlen. Sollte die Gebühr noch im Dezember 2009 bezahlt werden, ist dies als Mehrzahlung anzusehen und zurück zu überweisen! Die Jahresgebühr ist 6. Jahresgebühr ist am 31. Jänner 2012 fällig, Nachfrist bis 31. Juli 2012 OHNE ZUSCHLAG!

Besonderheiten

Die erste an das Patentamt zu zahlende Jahresgebühr kann bis maximal sechs Monate nach Fälligkeit ohne den 20%-igen Zuschlag für Zahlungen nach der Fälligkeit entrichtet werden. Achtung: bei Fristversäumnis erlischt das Patent.

Europäische Patente

Die Fälligkeit und die Höhe der Jahresgebühren für alle europäischen Patente errechnen sich nach denselben Grundsätzen wie für nach dem 1. Juli 2005 erteilte nationale Patente (siehe oben).

Für Europäische Patente, die vor dem 1. Juli 1996 erteilt wurden, werden die Jahresgebühren insofern angepasst, als die Jahresgebühr nunmehr entsprechend der vollen Laufzeit des Patentbesitzes (gerechnet vom Anmeldetag) zu entrichten ist.

Besonderheiten

Die erste an das Österreichische Patentamt zu zahlende Jahresgebühr kann bis maximal drei Monate nach Fälligkeit ohne den 20%-igen Zuschlag für Zahlungen nach der Fälligkeit entrichtet werden. Danach kann die erste an das Patentamt zu zahlende Jahresgebühr noch weitere neun Monate (also bis maximal zwölf Monate nach Fälligkeit) inklusive den 20%-igen Zuschlag für Zahlungen nach der Fälligkeit entrichtet werden. Achtung: bei Fristversäumnis erlischt das Patent.

Nationale und europäische Jahresgebühren ab 1. Jänner 2010		
Jahr	Gebühr in EUR	
	Grundgebühr	mit Zuschlag
3.	0,00	0,00
4.	0,00	0,00
5.	0,00	0,00
6.	100,00	
7.	200,00	240,00
8.	300,00	360,00
9.	400,00	480,00
10.	500,00	600,00
11.	600,00	720,00
12.	700,00	840,00
13.	800,00	960,00
14.	900,00	1.080,00
15.	1.000,00	1.200,00
16.	1.100,00	1.320,00
17.	1.200,00	1.440,00
18.	1.300,00	1.560,00
19.	1.500,00	1.800,00
20.	1.700,00	2.040,00

JAHRESGEBÜHR FÜR SCHUTZZERTIFIKATE

Jahr	Gebühr in EUR	
	Grundgebühr	mit Zuschlag
1.	2.200,00	2.640,00
2.	2.500,00	3.000,00
3.	2.800,00	3.360,00
4.	3.100,00	3.720,00
5.	3.400,00	4.080,00
Begonnene 6.	2.500,00	3.000,00

JAHRESGEBÜHR FÜR GEBRAUCHSMUSTER

Die Jahresgebühren für Gebrauchsmuster sind innerhalb von drei Monaten vor der Fälligkeit zu überweisen bzw. einzuzahlen.

Die Jahresgebühren können auch noch bis maximal sechs Monate nach dem Fälligkeitsdatum gezahlt werden. Bei jeder Zahlung nach Fälligkeit ist die Jahresgebühr inklusive eines 20%-igen Zuschlags zu entrichten (bitte beachten Sie die „Rechtzeitigkeit der Zahlung“ – siehe Seite 1). Ist die Jahresgebühr bis zu diesem Zeitpunkt nicht bezahlt worden, so erlischt das Gebrauchsmuster.

Die Höhe der Jahresgebühr richtet sich nach dem Fälligkeitstag – sollten Sie die fällige Jahresgebühr 2010 bereits im Jahr 2009 entrichtet haben, könnten sich Nachforderungen oder Mehrzahlungen ergeben! Für Gebrauchsmuster mit der Fälligkeit vor 1. Jänner 2010 bleiben die alten Gebühren bestehen.

Die Jahresgebühren sind nach Registrierung ab dem vierten Jahr (gerechnet vom letzten Tag des Anmeldemonats) von Jahr zu Jahr im Vorhinein zu zahlen.

Die Fälligkeit der Jahresgebühren richtet sich nach dem Anmeldetag des Gebrauchsmusters.

Die Jahresgebühren sind jeweils am letzten Tag des Anmeldemonats fällig.

Beispiel: Das Gebrauchsmuster wurde am 17. Jänner 2005 angemeldet und am 2. Juli 2005 registriert. Fälligkeitstag für die Jahresgebühreneinzahlungen ist der 31. Jänner. Die erste Jahresgebühreneinzahlung an das Österreichische Patentamt ist am 31. Jänner 2008 fällig (die weiteren Jahresgebühren werden jeweils am 31. Jänner der folgenden Jahre fällig). Für 2010 ist daher die 6. Jahresgebühr zu zahlen.

Dauert das Anmeldeverfahren länger, so sind nur für die nach der Erteilung liegenden Jahre Jahresgebühren zu zahlen.

Beispiel: Das Gebrauchsmuster wurde am 14. Juli 2004 angemeldet und am 16. September 2009 registriert. Fälligkeitstag für die Jahresgebühreneinzahlungen ist der 31. Juli. Die erste Jahresgebühreneinzahlung an das Österreichische Patentamt ist am 31. Juli 2010 fällig (die weiteren Jahresgebühren jeweils am 31. Juli der folgenden Jahre fällig). Es ist die 7. Jahresgebühr zu zahlen.

Besonderheiten

Die erste an das Patentamt zu zahlende Jahresgebühr kann bis maximal sechs Monate nach Fälligkeit ohne den 20%-igen Zuschlag für Zahlungen nach der Fälligkeit entrichtet werden. Achtung: bei Fristversäumnis erlischt das Gebrauchsmuster.

Anstelle der Jahresgebühren können auch Pauschalgebühren für das 4. – 6. Jahr und für das 7. – 10. Jahr gezahlt werden. Der Fälligkeitstag für Pauschalzahlung entspricht dem Fälligkeitstag für die zweite bzw. sechste Jahresgebühr.

Gebrauchsmuster ab 1. Jänner 2010					
Jahr	Gebühr in EUR		Pauschale	Gebühr in EUR	
	Grundgebühr	mit Zuschlag		Grundgebühr	mit Zuschlag
2.	0,00		4. bis 6. Jahr	360,00	
3.	0,00		7. bis 10. Jahr	1.350,00	1.620,00
4.	50,00				
5.	100,00	120,00			
6.	250,00	300,00			
7.	300,00	360,00			
8.	350,00	420,00			
9.	400,00	480,00			
10.	450,00	540,00			

ERNEUERUNGSgebÜHR FÜR MARKEN

Um den Schutz Ihrer Marke zu wahren, ist die Erneuerungsgebühr alle zehn Jahre zu zahlen. Diese Verlängerung des Schutzes ist nicht beschränkt, dh Sie können die Marke so oft verlängern, wie Sie diesen Markenschutz benötigen. Die Fälligkeit der Erneuerungsgebühr für Marken ist jeweils der Monatsletzte des Fälligkeitsmonates (= Monat der Registrierung). Die Erneuerungsgebühr kann frühestens ein Jahr vor Fälligkeit und spätestens sechs Monate nach Fälligkeit beglichen werden. Bei jeder Zahlung nach Fälligkeit ist neben der Erneuerungsgebühr ein Zuschlag von 20% fällig.

Da diese Erneuerungsgebühr nach einem sehr langen Zeitraum fällig wird, erfolgt derzeit eine Erinnerung des Österreichischen Patentamtes ca. drei Monate vor der Fälligkeit an den eingetragenen Inhaber bzw. dessen Vertreter (die österreichischen Patentanwälte sind davon ausgenommen). Diese Erinnerung erfolgt automatisch, dh wir können diese Erinnerung nicht mit neuen Daten nochmals vornehmen. Bitte achten Sie deshalb darauf, dass Ihr Vertreter immer noch stimmt oder dass die Adresse oder Anschrift des Markeninhabers korrekt ist (bei Änderung bitte immer das Österreichische Patentamt verständigen – ist u. U. kostenpflichtig!). Allerdings haben Sie auf diese Erinnerung keinen Rechtsanspruch, dh Sie können sich nicht darauf berufen, dass Sie keine Erinnerung erhalten haben und daher die Marke nicht mehr aufrecht ist.

Beispiel: Die Registrierung der Marke erfolgte am 17. März eines bestimmten Jahres. Der Fälligkeitstermin dieser Marke ist daher am 31. März zehn Jahre später. Somit ist die erste Einzahlungsmöglichkeit am 1. April des Vorjahres. Nach Fälligkeit kann die Erneuerungsgebühr der Marke innerhalb von sechs Monaten mit 20 % Zuschlag an das Österreichische Patentamt überwiesen werden.

Marke	Gebühr in EUR	
	Grundgebühr	mit Zuschlag
Einzelmarke	500,00	600,00
Verbandsmarke	2.000,00	2.400,00

ERNEUERUNGSgebÜHR FÜR MUSTER

Für die Aufrechterhaltung eines Moders ist alle fünf Jahre eine Erneuerungsgebühr zu zahlen. Eine Verlängerung ist vier Mal möglich (die maximale Schutzdauer beträgt 25 Jahre).

Die Erneuerungsgebühren für Muster sind innerhalb eines Jahres vor der Fälligkeit zu überweisen bzw. einzuzahlen. Die Erneuerungsgebühren können auch noch bis maximal sechs Monate nach dem Fälligkeitsdatum gezahlt werden. Bei jeder Zahlung nach Fälligkeit ist die Jahresgebühr inklusive eines 20%-igen Zuschlags zu entrichten (bitte beachten Sie die „Rechtzeitigkeit der Zahlung“ – siehe Seite 1). Ist die Erneuerungsgebühr bis zu diesem Zeitpunkt nicht bezahlt worden, so erlischt das Muster.

Die Fälligkeit der Erneuerungsgebühren richtet sich nach dem Anmeldetag des Moders. Der Fälligkeitstag ist der letzte Tag des Anmeldemonats.

Beispiel: Das Muster wurde am 17. März 2005 Jahres angemeldet. Die erste Erneuerungsgebühr ist am 31. März 2010, die zweite Erneuerungsgebühr am 31. März 2015 usw. fällig.

Besonderheiten

Für die Verlängerung von Mustern aus einer Sammelmusteranmeldung sind die Erneuerungsgebühren pro Muster zu zahlen. Die in einer Sammelmusteranmeldung zusammengefassten Muster sind nach der Registrierung rechtlich selbständig. Das bedeutet, dass Sie auch nur einzelne Muster aus der Anmeldung verlängern können. Bei der Zahlung der Erneuerungsgebühren sind die Nummern derjenigen Muster anzugeben, deren Schutzdauer verlängert werden soll. Die Erneuerungsgebühren sind entsprechend der Anzahl der verlängerten Muster zu zahlen.

	Gebühr in EUR	
	Grundgebühr	mit Zuschlag
Einzelmuster	100,00	120,00
Sammelmuster pro Muster	50,00	60,00